

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 1/69

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Alfred Wolfgang G [REDACTED] in M [REDACTED]
S [REDACTED]straße [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen hat
in der Sitzung vom 28. April 1969, an der teilgenommen
haben:

Präsident des Bundesgerichtshofs Dr. Fischer

als Vorsitzender,

Rechtsanwalt	Heins
Rechtsanwalt	Dr. Greuner
Rechtsanwalt	Dr. Wedesweiler
Bundesrichter	Börtzler
Bundesrichter	Kirchhof
Bundesrichter	Braxmaier

als beisitzende Richter,

Bundesanwalt

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Rechtsanwalts gegen das Urteil
des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechts-
anwälte Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 1968 wird
verworfen. Jedoch wird in Nr. 1 der Urteils-
formel das Wort "Geldstrafe" ersetzt durch das
Wort "Geldbuße".

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des Rechtsmittels
zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

G r ü n d e :

Der Ehrengerichtshof hat als Berufungsgericht mit dem angefochtenen Urteil dem Rechtsanwalt wegen eines in mehreren Einzelfällen hervorgetretenen standeswidrigen Verhaltens einen Verweis erteilt und daneben eine "Geldstrafe" (richtig: Geldbuße) von 500 DM verhängt.

I.

Die von dem Rechtsanwalt eingelegte Revision ist zulässig.

1. Der Ehrengerichtshof hat die Revision gemäß § 145 BRAO zugelassen.

2. Der Rechtsanwalt hat die Revision rechtzeitig schriftlich eingelegt. Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengerichtshof hat am 25. Mai 1968, einem Samstag, stattgefunden. Wegen des am folgenden Wochenende liegenden Pfingstfestes lief die Frist zur Einlegung der Revision erst mit dem Dienstag, dem 4. Juni 1968, ab. Der Rechtsanwalt hat die Revision mit einem an den Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte Rheinland-Pfalz "z.Hd. des Herrn Vorsitzenden in F [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED]" gerichteten Schreiben eingelegt. Das Schriftstück ist bei dem Vorsitzenden am 4. Juni 1968 eingegangen und von ihm in seiner dienstlichen Eigenschaft als Vorsitzender entgegengenommen worden. Das genügte zur Wahrung der Frist, auch wenn die Entgegennahme nicht an dem Ort erfolgte, an dem sich die Geschäftsstelle des Ehrengerichtshofs befindet,



und das Schriftstück erst später bei der Geschäftsstelle einging (RGSt 60, 329).

3. Der Rechtsanwalt hat die Revision auch rechtzeitig und in der durch § 344 StPO (in Verbindung mit § 116 und § 146 Abs. 3 BRAO) verlangten Form gerechtfertigt. Er hat zwar, nachdem ihm das Urteil des Ehrengerichtshofs am 10. Dezember 1968 zugestellt worden war, innerhalb der seit diesem Tage laufenden Monatsfrist (§ 345 Abs. 1 StPO) keine weitere Rechtsmittelerklärung abgegeben. Jedoch hat er schon in zulässiger Weise in dem Schriftsatz, mit welchem er die Revision eingelegt hat, Ausführungen gemacht, aus denen sich ergibt, in welcher Hinsicht er sich durch das Urteil des Ehrengerichtshofs beschwert fühlt. Er hat ausgeführt:

"Der Ehrengerichtshof hat mich zu Unrecht verurteilt Ich begehre Freispruch ohne Kostenaufgabe. Ich berufe mich u.a. auf die Verjährung sowie auf das Verbot "ne bis in idem". Ferner auf die Verfassungswidrigkeit aller Ehrengerichtsverfahren. Weitere Begründung folgt."

Daraus ergibt sich, daß er mehrere Verfahrensrügen erheben und außerdem die Anwendung des sachlichen Rechts beanstanden will.

II.

Die von dem Rechtsanwalt behaupteten Verfahrenshindernisse und sonstigen Verfahrensfehler liegen nicht vor.

1. Daß der Ehrengerichtshof als Berufungsgericht entschieden hat, widerspricht nicht dem Grundgesetz.

Nach § 113 Abs. 1 BRAO (sowohl in seiner ursprünglichen als auch in derjenigen Fassung, die er durch Art. I Nr. 21 des Änderungsgesetzes vom 13. Januar 1969 - BGBl I, 25 - erhalten hat) ist gegen einen Rechtsanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt hat, eine ehrengerichtliche Maßnahme zu verhängen. Welches Ehrengericht im ersten Rechtszug und welcher Ehrengerichtshof im Berufungsverfahren zu entscheiden hat, ergibt sich aus den §§ 60, 92, 100 BRAO. Diesen Vorschriften ist in der vorliegenden Sache Rechnung getragen worden.

Grundgesetzwidrig könnte hiernach die Verhandlung und Entscheidung durch den Ehrengerichtshof nur dann gewesen sein, wenn

- a) entweder die Vorschrift des § 60 BRAO, wonach alle in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte von selbst - "zwangsmäßig" - eine Rechtsanwaltskammer bilden,
- b) oder die Vorschrift des § 113 BRAO, wonach derjenige Rechtsanwalt, der seine Standespflichten schuldhaft verletzt hat, sich vor den Gerichten der "anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit" zu verantworten hat,

nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren wäre

- c) oder der Ehrengerichtshof nicht den Anforderungen entsprechen würde, die an ihn als ein staatliches

Gericht gestellt werden müssen.

Zu a): Die Tätigkeit des einzelnen Rechtsanwalts ist kein Gewerbe (§ 2 Abs. 2 BRAO). Der Rechtsanwalt hat vielmehr als der "berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten" (§ 3 Abs. 1 BRAO) wichtige Aufgaben der Rechtspflege, also des Gemeinwohls, zu erfüllen; er ist "ein unabhängiges Organ der Rechtspflege" (§ 1 BRAO). Damit einerseits die grundsätzliche Freiheit der Berufsausübung (§ 2 Abs. 1 BRAO) gewahrt werden kann, ohne daß andererseits der Anwaltschaft als solcher und der Rechtspflege (also dem Gemeinwohl) Gefahren und Schäden erwachsen, sind die einzelnen Rechtsanwälte zu einer Kammer zusammengeschlossen, die in ihrer Gesamtheit und deren von den Kammermitgliedern gewählter Vorstand bestimmte öffentliche Aufgaben im Interesse der Rechtspflege (des Gemeinwohls) und der Kammermitglieder kraft Gesetzes (§§ 89, 73 BRAO) zu erfüllen haben.

Durch keine Vorschrift des Grundgesetzes, insbesondere nicht durch seinen Art. 9, ist die Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband ausdrücklich untersagt. Vielmehr ist die Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband, der (wie die Rechtsanwaltskammer) legitime öffentliche Aufgaben erfüllt, im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zulässig. Das hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden (BVerfGE 10, 89, 102; 10, 354, 361, 364; 15, 235, 239).

Gegen die Vorschrift des § 60 BRAO können hiernach keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben werden.

Zu b): Der einzelne Rechtsanwalt hat als Organ der Rechtspflege und als Mitglied der Rechtsanwaltskammer die Pflichten zu erfüllen, die ihm durch Gesetz und durch die gewohnheitsrechtlichen Regeln des Standesrechts auferlegt sind. Aufgabe der (sachlich und örtlich zuständigen) Ehrengerichte ist es festzustellen, ob ein Rechtsanwalt die ihm vorgeworfene schuldhafte Verletzung dieser Pflichten tatsächlich begangen hat; stellt das Ehrengericht das fest, so hat es die angemessenen, im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu verhängen.

In mehreren Entscheidungen hat es das Bundesverfassungsgericht als zulässig anerkannt, daß für die verschiedenen öffentlich-rechtlich geregelten Berufe durch Gesetz besondere Berufsgerichtsbarkeiten eingeführt sind (BVerfGE 4, 74; 18, 203; 18, 241). Dabei hatte sich die Entscheidung BVerfGE 18, 203 im besonderen mit der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit zu befassen.

Die Vorschrift des § 113 BRAO widerstreitet somit nicht dem Grundgesetz.

Zu c): Daß ein Ehrengerichtshof, der - wie der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte Rheinland-Pfalz - gemäß den §§ 100 ff BRAO errichtet und zusammengesetzt ist, alle Anforderungen erfüllt, die an ein grundgesetzmäßiges staatliches Gericht gestellt werden müssen, ist durch mehrere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGHZ 33, 381, 382; 34, 235 ff; 34, 382, 385 - 387; 38, 208 - 211) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 4, 74, 92/93; 18, 203 und besonders 18, 241, 253 - 257) geklärt und bedarf keiner weiteren Erörterung.

2. Von dem behaupteten Verstoß gegen den Grundsatz "ne bis in idem" kann keine Rede sein.

a) Ein gegen einen Rechtsanwalt wegen einer Straftat eingeleitetes und durchgeführtes Strafverfahren und das ehrengerichtliche Verfahren, das gegen den Rechtsanwalt wegen des standeswidrigen Verhaltens durchgeführt wird, das sich in dem auch strafrechtlich vorgeworfenem Verhalten geäußert hat, verfolgen ganz verschiedene Zwecke. Im Strafverfahren wird der Rechtsanwalt ganz allgemein in seiner Eigenschaft als Staatsbürger nach Maßgabe der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen. Im ehrengerichtlichen Verfahren ist dagegen zu prüfen, ob dem Rechtsanwalt wegen seines Verhaltens gerade standesrechtlich ein Vorwurf zu machen ist, der ganz unabhängig von dem Ausgang des Strafverfahrens (der Strafe, dem Freispruch oder der Einstellung des Strafverfahrens) eine standesrechtliche Ahndung erfordert. Es kann z.B. geboten sein, einen Rechtsanwalt, der im Strafverfahren wegen Betruges oder Untreue zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, im Ehrengerichtsverfahren wegen Verletzung seiner besonderen Anwaltpflichten aus der Rechtsanwaltschaft auszuschließen. Oder es kann ein standesrechtlich zu ahndender Vorwurf auch dann bestehen bleiben, wenn im Strafverfahren die Erfüllung eines Straftatbestandes verneint wurde oder nicht nachgewiesen werden konnte und der Rechtsanwalt deswegen insoweit freigesprochen wurde oder wenn das Verfahren etwa gemäß § 153 StPO eingestellt wurde. Das alles ergibt sich unmittelbar auch aus § 118 BRAO (und zwar sowohl aus seiner ursprünglichen Fassung als aus derjenigen, die die Vorschrift durch Art. 36 Nr. 2 des EGOWiG vom 24. Mai 1968

- BGBl I, 503 - und durch Art. I Nr. 27 des Änderungsgesetzes vom 13. Januar 1969 - BGBl I, 25 - erhalten hat).

b) Ein Verstoß gegen den Grundsatz "ne bis in idem" liegt auch nicht darin, daß wegen der Verfehlungen, die jetzt zu der ehrengerichtlichen Ahndung geführt haben, gegen den Rechtsanwalt zunächst gemäß § 150 BRAO ein Verfahren mit dem Ziel der Verhängung eines Berufsvorbots durchgeführt worden ist. Die Einleitung und Durchführung eines solchen Verfahrens hängt davon ab, daß "zu erwarten ist, daß gegen ihn (den Rechtsanwalt) auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird", d.h. in dem bereits eingeleiteten und dann noch durchzuführenden ehrengerichtlichen Verfahren erkannt werden wird. Bei der Anordnung eines Berufs- oder Vertretungsverbots gemäß § 150 BRAO oder bei seiner Ablehnung handelt es sich stets nur um eine vorläufige Maßnahme. Im allgemeinen Strafverfahren sind vergleichbar der Erlass eines Haftbefehls, die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111 a StPO oder die Ablehnung solcher durch die Staatsanwaltschaft beantragter Maßnahmen durch das Gericht. All diese Maßnahmen oder ihre Ablehnung verhindern es nicht, daß das Hauptverfahren anschließend durchgeführt wird; sie setzen vielmehr voraus, daß das Strafverfahren selbst prozeßordnungsgemäß weitergeführt und abgeschlossen wird. Daß der Erlass eines Berufs- oder Vertretungsverbots der weiteren Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens nicht im Wege steht, ergibt sich übrigens auch aus § 158 BRAO. Um so weniger kann die Ablehnung der Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots die Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens wegen der dem Antrag auf Verhängung einer solchen Maßnahme zu Grunde liegenden

Verfehlungen verhindern.

3. Auch die Berufung auf den Eintritt der Verjährung geht fehl.

a) Die Verfehlungen, die der Ehrengerichtshof allein noch seinem Schuldspruch zu Grunde gelegt hat (UA S. 41/42), sind durchwegs in den Jahren 1958 bis 1961 begangen worden, insbesondere gehen die unter II b, II c und III c angeführten auf das Jahr 1958 zurück. Nach der ursprünglichen Fassung des § 115 Abs. 1 BRAO, die zur Zeit der Entscheidung des Ehrengerichtshofs noch galt, kam es aber nur darauf an, ob die Verfehlungen in ihrer Gesamtheit eine "schwerere ehrengerichtliche Strafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt" haben; in diesem Falle war die ehrengerichtliche Bestrafung auch noch nach Ablauf von fünf Jahren möglich. Eine solche "schwerere ehrengerichtliche Strafe" war aber auch die vom Ehrengerichtshof für angemessen erachtete gleichzeitige Verhängung eines Verweises und einer Geldbuße (BGHSt 17, 149).

Der Ehrengerichtshof hat somit die Vorschrift des § 115 Abs. 1 BRAO nicht verletzt.

b) Inzwischen ist allerdings durch Art. I Nr. 23 des Änderungsgesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl I, 25) der § 115 Abs. 1 BRAO neu gefaßt worden. Nunmehr verjährt die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft rechtfertigt - was sie hier nach der Auffassung des Ehrengerichtshofs nicht getan hat -, in fünf Jahren.

Aber auch auf diese neue Vorschrift kann sich der

Rechtsanwalt nicht mit Erfolg berufen. Denn auch nach dem neuen Recht ist die Verjährung der ehrengerichtlichen Verfolgung nicht eingetreten, weil die Verjährung rechtzeitig unterbrochen worden ist (§ 115 Satz 2 n.F. BRAO in Verbindung mit § 68 StGB). Auf Grund der Antragsschriften vom 25. April 1961, 24. Mai 1961, 5. September 1961 und 6. Juli 1962 (Bd. II Bl. 2, 28, 64 und Bd. I Bl. 206) hat das Ehrengericht mit Beschlüssen vom 25. November 1961 (Bd. II Bl. 77) und 15. August 1962 (Bd. I Bl. 211) - also je innerhalb weniger als fünf Jahre seit Beginn des Jahres 1958 - die ehrengerichtliche Voruntersuchung eröffnet; es hat diese mit Beschluß vom 14. Mai 1963 (Bd. I Bl. 221) auch auf den Vorwurf einer erst im Jahre 1962 begangenen Verfehlung ausgedehnt. Am 13. November 1963 hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung geschlossen (Bd. II Bl. 167), um dadurch der Staatsanwaltschaft die Einreichung ihrer Anschuldigungsschrift zu ermöglichen. Nach Eingang der Anschuldigungsschrift vom 17. Januar 1964 und Erlassung der Eröffnungsbeschlüsse vom 21. November 1964 und 15. Februar 1966 hat sodann das Ehrengericht bereits am 13. August 1966 im ersten Rechtszug über die sämtlichen dem Rechtsanwalt vorgeworfenen Verfehlungen verhandelt und durch Urteil entschieden. Die angefochtene Berufungsentscheidung ist nach weniger als zwei Jahren nachgefolgt.

III.

Die Sachbeschwerde ist ebenfalls unbegründet.

1. Es beschwert den Rechtsanwalt nicht, daß der Ehrengerichtshof nur die auf S. 41/42 der Urteilsausfertigung bezeichneten Einzelverfehlungen dem Schuld-

spruch zu Grunde gelegt hat. Deshalb braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob der Ehrengerichtshof die übrigen Einzelverfehlungen zu Recht von der Aburteilung ausgenommen hat.

Jedenfalls kam ein Teilfreispruch hinsichtlich der übrigen Einzelverfehlungen nicht in Betracht (BGHSt 16, 237).

2. Soweit der Ehrengerichtshof den Rechtsanwalt für schuldig befunden hat, lassen die Urteilsausführungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Rechtsanwalts erkennen. Zwar hat sich der Ehrengerichtshof nicht ausdrücklich über die Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ausgesprochen. Die Feststellungen lassen jedoch keinen Zweifel daran, daß der Rechtsanwalt die auf S. 41/42 der Urteilsausfertigung zusammenfassend angeführten Verfehlungen mit Wissen und Willen, also vorsätzlich, begangen hat. Daß dies der Ehrengerichtshof nicht ausdrücklich hervorgehoben hat, benachteiligt den Rechtsanwalt nicht. Die Auffassung des Rechtsanwalts, die ihm zur Last gelegten Verfehlungen seien "reine menschliche und berufliche Notwehrakte" gewesen, ist abwegig.

3. Auch die Verhängung der ehrengerichtlichen Maßnahmen, eines Vorweises und daneben einer nicht sehr erheblichen Geldbuße, hat der Ehrengerichtshof rechtlich einwandfrei begründet. Er hat dabei die zugunsten des Rechtsanwalts sprechenden Gesichtspunkte berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung entspricht ebenfalls dem Gesetz.

Nach allem muß die Revision verworfen werden.

Dr. Fischer Heins Dr. Greuner Dr. Wedesweiler

Börtzler Kirchhof Braxmaier